jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/2 9ObS23/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1987

Norm

ASVG §235

Rechtssatz

Durch § 235 Abs 3 ASVG werden Arbeitsunfälle für den Bereich der Pensionsversicherung durch Entfall der für die Invaliditätspension und Erwerbsunfähigkeitspension bestehen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen privilegiert. Auch ohne Erfüllung der Wartezeit stehen in diesen Fällen Pensionsleistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu, wobei der Berufsschutz voll zum tragen kommt.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 23/87
  Entscheidungstext OGH 02.12.1987 9 ObS 23/87
  Veröff: SZ 60/262 = JBl 1988,259 = SSV-NF 1/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0084815

Dokumentnummer

JJR_19871202_OGH0002_009OBS00023_8700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at